OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200743/12/StB/Hue**

Datum: **Linz, 20. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Blecha über die Beschwerde bzw. den Antrag des DI (FH) A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15.01.2025, GZ: BHPE/924110011674/24, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.04.2025 den

A. B e s c h l u s s :

I. Der Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 28.07.2025 auf Verletzung der Entscheidungspflicht wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und e r k e n n t zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im angefochtenen Straferkenntnis die Tatzeit mit „09.09.2024 – 18.10.2024" präzisiert und folgender Satz ergänzt wird: „Die Verpflichtung zum Schulbesuch ergibt sich aus dem Bescheid der Bildungsdirektion, wonach verfügt worden ist, dass das Schulkind die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat. Sie haben keinerlei Mittel ergriffen, für die Erfüllung der Schulpflicht durch Ihr Kind zu sorgen. So haben Sie Ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet."

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 66 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15.01.2025 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) – zusammengefasst – für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie es als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 09.09.2024 – 18.10.2024 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass B__ (im Folgenden: Schulkind) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Mittelschule C__ verpflichtet und im gesamten Tatzeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe von 330 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Tage und 12 Stunden). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Für das Schulkind bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen sei und unter Hinweis auf § 5 StGB von Vorsatz ausgegangen werde. Die verhängte Strafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der bP entsprechen.

I.2. Die bP erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis mit Mail vom 13.02.2025 fristgerecht Beschwerde. Darin führt die bP aus, dass das Schulkind im Tatzeitraum nicht schulpflichtig gewesen wäre, da es im Sommer 2024 mit der Kindesmutter ins Ausland verzogen sei. Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 21.03.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Am 22.04.2025 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die bP und zwei Vertreter der bB teilgenommen haben. Die bP brachte darin vor, dass seine Gattin gemeinsam u.a. mit dem Schulkind im August 2024 wegen „eines lukrativen Jobangebotes“ für etwa ein Jahr ins Ausland verzogen sei; die melderechtlichen Abmeldungen seien dann von der bP 2 – 3 Wochen später durchgeführt worden. Aufgrund des Urlaubs „eines Mitarbeiters der Gemeinde“ seien im Zuge dieser Abmeldungen „gewisse Fehler“ passiert, welche erst im November dahingehend korrigiert werden konnten, dass für das Schulkind zeitgleich mit der Abmeldung des

Hauptwohnsitzes ein Nebenwohnsitz an der Wohnadresse der bP angemeldet worden sei.

Die bP sei für Planungsvorbereitungen für den Auslandsaufenthalt der Gattin und des Schulkindes sowohl im Dezember 2023 als auch im März 2024 gemeinsam mit der Gattin im Ausland gewesen. Das Schulkind sei derzeit in Österreich aufhältig, da es nach den Herbstferien (26.10. – 03.11.) nicht ins Ausland zurückwollte, weshalb es seit 07.01.2025 die Mittelschule in C__ besuche. Vorgelegt und zum Akt genommen wurde eine Bestätigung eines öffentlichen Notars vom 27.11.2024, dass die bP Bestätigungen vorgelegt habe, wonach das Schulkind für das Schuljahr 2024/25 an einer *(Anm.: nicht näher beschriebenen)* ausländischen Bildungseinrichtung eingeschrieben sei und dort regelmäßig am Unterricht teilnehme.

Die bP verstehe nicht, weshalb für ein Kind ohne regelmäßigen Aufenthalt in Österreich Schulpflicht bestehen könne. Das Schulkind wäre nur deshalb mit Nebenwohnsitz in Österreich gemeldet worden, um melderechtlich „keinen Fehler zu machen". Die bP hätte auch gar keinen Wohnsitz in Österreich melden können. Die dem Notar vorgelegten Bestätigungen wären mit Oktober 2024 datiert und es werde bestätigt, dass das Schulkind für das Schuljahr 2024/25 eingeschrieben sei und regelmäßig am Unterricht teilnehme bzw. die Schule besuche.

Angaben über seine Einkommensverhältnisse machte die bP nicht; Sorgepflicht bestehe für 3 Kinder, an Vermögen liege ein Einfamilienhaus mit einem noch offenen Kredit vor. Vereinbart wurde, dass die bP nach Rücksprache mit seiner Rechtsberatung dem Verwaltungsgericht gegebenenfalls weitere Unterlagen vorlegen wird.

I.5. Mit Mail vom 17.05.2025 legte die bP dem Landesverwaltungsgericht eine weitere umfangreiche rechtfertigende Stellungnahme samt Beilagen mit einem Überblick des gegenständlichen Verfahrens, der Chronologie der Ereignisse und zum Auslandsaufenthalt des Schulkindes bzw. der daraus resultierenden Ansicht der bP über die Rechtslage vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist als deutscher Staatsbürger Erziehungsberechtigter des minderjährigen Schulkindes B__, geb. am tt.mm.jjjj, ebenfalls deutscher Staatsbürger.

Die bP ist seit 06.11.2018 an einem gerichtsbekannten Hauptwohnsitz gemeldet. Das Schulkind war vom 28.08.2024 bis 13.01.2025 an diesem Wohnsitz nebenwohnsitzlich gemeldet, seit 13.01.2025 besteht (laut Zentralem Melderegister) dort wiederum ein gemeinsamer Hauptwohnsitz mit der bP. Der geplante Auslandsaufenthalt der Kindesmutter mit dem Schulkind und dessen jüngeren Bruder war – laut Aussage der bP – von August 2024 beginnend für ein Jahr befristet.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich ordnete für dieses Schulkind den Schulbesuch an, zumal die erforderliche Voraussetzung, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr 2023/24, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihr Schulkind für das verfahrensgegenständliche Schuljahr bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – wie insbesondere durch Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 02.08.2024, GZ: Präs/3a-106-3/0041-allg/2024; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen). Eine (weitere) Anzeige des Auslandsschulbesuchs durch das Schulkind in Rumänien gem. § 13 Abs. 2 SchPflG bzgl. des Tatzeitraumes liegt unstrittig nicht vor. Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch nicht aktenkundig.

Wie sich aus den Auskünften der Oö. Bildungsdirektion ergibt, war das Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum an keiner in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet. Seit 07.01.2025 besucht das Schulkind die Mittelschule C__.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2024/25 im hier vorgeworfenen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht im gesamten Tatzeitraum. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule in Österreich, noch konnte ein solcher an einer im Ausland gelegenen Schule mit der erforderlichen Bestimmtheit nachgewiesen werden. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Es wurde lediglich eine Bestätigung eines Notars vom 27.11.2024 vorgelegt. Nach Aussage der bP in der öffentlichen mündlichen Verhandlung kehrte das Schulkind nach den Herbstferien (Ende Oktober, Anfang November 2024) nicht mehr nach Rumänien zurück und ist seit dieser Zeit in Österreich aufhältig bzw. bei seinem Vater wohnhaft.

Zu dem angeblich von einer rumänischen Schule stammenden Dokument konnte seitens des erkennenden Gerichts keine weiteren Ermittlungen vorgenommen

werden, da diese von der bP nur zur Einsicht im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegt wurden.

Mangels Angaben durch die bP wird bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. Die bP gibt 3 Sorgepflichten und an Vermögen Hauseigentum an.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat drei nicht einschlägige, rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstraf-vormerkungen hervor.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Hinsichtlich des Bescheides der Bildungsdirektion Oberösterreich und der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule wurde bei dieser Stelle Auskunft eingeholt und wurden die diesbezüglichen übermittelten Dokumente und Auskünfte zum Gerichtsakt genommen. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

Mangels entsprechender Mitwirkung durch die bP konnten auch keine weiteren Ermittlungen zum zur Einsicht vorgelegten Schreiben der rumänischen Bildungseinrichtung durchgeführt werden. Hierbei reicht auch die Erklärung des Notars nicht zum Beleg dafür aus. Es bestehen somit keine Nachweise, insb. keine Anzeige an die Bildungsdirektion nach § 13 Abs. 2 SchPflG, dass das Schulkind tatsächlich der Schulpflicht in Rumänien nachgekommen ist. Das Schulkind hatte während der gesamten Tatzeit einen Nebenwohnsitz an der gleichen Adresse wie die bP, seit Ende Oktober/Anfang November 2024 lebt das Schulkind wieder beim Vater und besucht seit Jänner 2025 die MS C__.

Dementsprechend wird vom erkennenden Gericht vom Beginn des Schuljahres 2024 weg zumindest von einer Rückkehrabsicht des Schulkindes ausgegangen, die sich auch über den kompletten Tatzeitraum von gut einem Monat erstreckt und durch die tatsächliche Rückkehr belegt ist. Zudem war der ursprüngliche Auslandsaufenthalt auf ein Jahr befristet, wodurch die beabsichtigte Rückkehr nach Österreich als erwiesen anzusehen ist. Es bestand auch ständiger persönlicher Kontakt mit der bP, diese Tatsache stellt ebenso ein Indiz für eine Rückkehrabsicht dar. Das erkennende Gericht unterliegt hierbei auch nicht einer Bindungswirkung an anders lautende Einschätzungen anderer Behörden bzw. Gerichte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), StF: BGBl. I Nr. 33/201, lauten wie folgt:

„Entscheidungspflicht

§ 34. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsgericht verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Einlangen der vorgelegten Beschwerde und in den Fällen des § 28 Abs. 7 mit Ablauf der vom Verwaltungsgericht gesetzten Frist. Soweit sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2b AVG) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich. […]

Verjährung

§ 43. (1) Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

(2) In die Frist gemäß Abs. 1 werden die Zeiten gemäß § 34 Abs. 2 und § 51 nicht eingerechnet.

Entscheidungspflicht

§ 51. In die Frist gemäß § 34 Abs. 1 werden auch nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Gericht oder bei einer Verwaltungsbehörde geführt wird."

III.2. Zu Beginn ist festzuhalten, dass die Verjährungsfrist des § 43 VwGVG als lex specialis zur Entscheidungsfrist nach §§ 34 bzw. 51 leg.cit. anzusehen ist. Demnach gilt für die gegenständliche Entscheidung grundsätzlich die 15-monatige Entscheidungsfrist und ein diesbezüglicher Fristsetzungsantrag ist aufgrund mangelnder Säumnis per se unzulässig (siehe *Egger* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber* (Hrsg.) VwGVG (2019), § 43 Rz 13 und VwGH 18.12.2014, Fr 2014/01/0048).

Darüber hinaus wurde der diesbezügliche Antrag der bP dem Grunde nach auch bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Frist gestellt (Beschwerdeeingang: 13.02.2025, Antragsdatum: 28.07.2025) und würde auch dahingehend als unzulässig anzusehen sein.

III.3. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. […]

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder
4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder
5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des

Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. […]

Auf Grundlage des § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz hat die Bildungsdirektion Oberösterreich u.a. folgende Regelungen, mit welchen Externistenprüfungs-kommissionen an oberösterreichischen Schulen eingerichtet werden, verordnet („Oö. Externisten-Verordnung", Verordnungsblatt [VOBl.] der Bildungsdirektion Oberösterreich 31/2021 idF VOBl. 2/2022):

Gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung wird zur Ablegung von Externistenprüfungen über 1. den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 1 Externistenprüfungsverordnung), 2. einzelne Schulstufen nach dem Lehrplan der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 2 Externisten-prüfungsverordnung) und 3. den Abschluss der Mittelschule (§ 1 Abs. 1 Z 3 Externistenprüfungsverordnung) an jeder öffentlichen Mittelschule eine Prüfungs-kommission für Externistenprüfungen eingerichtet. Nach § 4 Abs. 2 ist örtlich zuständig zur Abnahme der Externistenprüfung die Externistenprüfungs-kommission an jener öffentlichen Mittelschule, in deren Pflichtsprengel die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat. Abs. 3 - 5 […].

Gem. § 13 Abs. 1 SchPflG können mit Bewilligung der Bildungsdirektion schulpflichtige Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Das Ansuchen um die Bewilligung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes bei der Bildungsdirektion einzubringen. Die Bewilligung ist jeweils für ein Schuljahr zu erteilen, wenn der Unterricht an der ausländischen Schule jenem an einer der im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig und kein erziehungs- und bildungsmäßiger Nachteil für das Kind anzunehmen ist.
Schulpflichtige Kinder, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können die allgemeine Schulpflicht ohne Bewilligung durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben jedoch den beabsichtigten Besuch einer solchen Schule der Bildungsdirektion vor Beginn eines jeden Schuljahres anzuzeigen. (Abs. 2)
§ 11 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung. Die Bildungsdirektion hat von einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 abzusehen, wenn der zureichende Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird. (Abs. 3)

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu

sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.4. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG *„aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*" und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die

fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.5. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als erziehungsberechtigte Person des betroffenen Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil das Schulkind im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben sei.

Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend – die Tatsache wesentlich, ob dem Schulkind im verfahrensgegenständlichen Schuljahr (bzw. im konkret vorgeworfenen Tatzeitraum) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht auch anderweitig durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die rechtskräftige Entscheidung der Oö. Bildungsdirektion ist dies zweifelsfrei zu verneinen.

Im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (ua. VwGH 29.10.2024, Ro 2023/10/0032 unter Bezugnahme auf VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004; 03.03.2023, Ra 2022/10/0094) ist das LVwG Oö. aufgrund der rechtskräftigen bescheidmäßigen Anordnung durch die Bildungsdirektion Oö., dass das betreffende Kind seine Schulpflicht *an einer* öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung zu erfüllen hat, allein infolge der Rechtskraft dieses Bescheides (ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit) an dessen Anordnung gebunden. Diese Anordnung umfasst auch das verfahrensgegenständliche Schuljahr. Alleine dies ist maßgeblich für die hier in Rede stehende Frage der Schulpflicht bzw. -zeitversäumnis nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch an einer in Österreich gelegenen Schule durch das Schulkind vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG), keine Anzeige nach § 13 Abs. 2 leg.cit. und keine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Eine (ausschließliche) Teilnahme via Fern- oder Onlineunterricht ohne physische Anwesenheit stellt weiters auch keinen Besuch einer Schule iSd §13 Abs. 1 und 2 SchPflG dar (VwGH 24.01.2023, Ra 2021/10/0123). Ein Schulbesuch an einer gleichzuhaltenen rumänischen Bildungseinrichtung konnte aufgrund mangelnder Mitwirkung durch die bP auch nicht entsprechend verifiziert werden. Die Mitwirkungspflicht der Partei hat hierbei insofern Bedeutung, als der Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, weil das Gericht außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umstände von amtswegen zu beschaffen (siehe VwGH 28.01.2025, Ra 2023/11/0095).

Entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 14.05.2025, Ro 2023/10/0031 uHa VwGH 03.10.2024, Ro2023/10/0032, hat zudem auf Grund einer rechtskräftigen Anordnung, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen ist, keine nochmalige Beurteilung dahin stattzufinden, ob die Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Abschnitts C des SchPflG erfüllt werden kann (siehe auch BVwG 28.05.2025, L 511 2277353 – 1/14 E).

Die bP hat demnach keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule – trotz entsprechendem Bescheid der Bildungsdirektion – in Österreich nicht einmal angemeldet. Das Schulkind kehrte spätestens mit den Herbstferien 2024 wieder dauerhaft nach Österreich zurück. Auch danach erfolgte erst im Jänner 2025 eine Anmeldung an einer entsprechenden Schule.

Da das Schulkind ab den Herbstferien den (unbelegten) Auslandsaufenthalt in Rumänien abgebrochen hat und sich in weiterer Folge dauerhaft in Österreich aufhielt, bestand jedenfalls allgemeine Schulpflicht nach § 1 Abs 1 SchPflG.:
„Die allgemeine Schulpflicht gemäß § 1 SchPflG besteht für alle (auch nicht österreichische) Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten. Entscheidend für das Erlöschen der Schulpflicht nach § 1 Abs. 1 SchPflG ist die Frage, ob der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht (und letzterer nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll), oder ob er ihn beendet, weil auch keine Rückkehrabsicht besteht. Die Schulpflicht erlischt wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erst dann, wenn weder die

körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist" (VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044).

Durch die von Beginn an vorliegende Befristung des Auslandsaufenthaltes ist die beabsichtigte Rückkehr nach Österreich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig erkennbar. Anderslautende Beschwerdeeinwendungen sind daher als unglaubwürdige Schutzbehauptungen abzuweisen. Auch aufgrund der tatsächlichen Rückkehr des Schulkindes im unmittelbaren Anschluss an den Tatzeitraum hat der (max. 3 Monate dauernde) Auslandsaufenthalt – wenn überhaupt – den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbrochen und ist der bP somit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. jüngst VfGH vom 21.09.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2Ob136/18s, 4Ob222/21g; Rechtssatznummer RS0132340). So konstatiert das Höchstgericht ausdrücklich, dass die Erfüllung der Schulpflicht und die Erbringung des Nachweises darüber für die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls essentiell sind. Einer nachhaltigen Verletzung der Schulpflicht und/oder der Nachweispflicht kommt bei Abwägung der Interessen der Eltern, ihre Erziehungsmethoden entsprechend ihrer Weltanschauung zu wählen, einerseits und dem Recht des Kindes auf eine ordentliche Ausbildung andererseits besonderes Gewicht zu (OGH 03.07.2024, 3 Ob 93/24h). Erst jüngst bestätigte

der OGH die Entscheidung eines Rekursgerichts, das „*aufgrund der beharrlichen Weigerung der Eltern, diesbezügliche behördliche Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen – was auch durch den im Revisionsrekurs weiterhin eingenommenen Standpunkt, die Externistenprüfung entspreche in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den Wünschen der Eltern und sei daher den Kindern nicht zuzumuten, bestätigt wird – auch für die Zukunft von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen ist und damit im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten den Eltern die Obsorge vorläufig entzogen hat*" (OGH 19.6.2024, 7Ob96/24d). Mit anderen Worten: Die beharrliche Weigerung der Eltern, den behördlichen Entscheidungen hinsichtlich Erfüllung der Schulpflicht und Erbringung des Nachweises darüber Folge zu leisten, und die damit verbundene Gefährdung des Kindeswohles kann sogar zu einem Entzug der Obsorge der Eltern im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten führen.

Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht im bezeichneten Zeitraum zum Vorwurf zu machen.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive entbinden die bP nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Zudem wurde mit dem zitierten Bescheid der Bildungsdirektion die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer

öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung angeordnet.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anordnung des Schulbesuches im zitierten Bescheid der Bildungsdirektion – jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Milderungsgründe wurden nicht vorgebracht, insbesondere ist kein sog. „reumütiges Geständnis" gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes. Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Schulkind seit 07.01.2025 an der Mittelschule C__ angemeldet ist bzw. diese besucht, was nunmehr ein einsichtiges Verhalten der bP darstellt und mildernd zu werten ist.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Angaben, Feststellungen bzw. Annahmen zu verweisen. Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Im Gegenstandsfall hat die bP zu verantworten, dass das Schulkind während des gesamten Tatzeitraumes den Schulunterricht versäumt hat. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die bP, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Schulkindes und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles aufmerksam zu machen.

Sohin ist es in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzung von wesentlicher Bedeutung, eine spürbare Sanktion zu setzen, die der bP die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die zu verhängende Geldstrafe soll geeignet sein, die bP in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Deshalb erscheint weder vor dem oben bereits skizzierten Hintergrund (fehlende Nachweise über Schulabschlüsse können das spätere

berufliche Fortkommen und damit das Kindeswohl beeinträchtigen) noch aufgrund der hier erheblichen Dauer der Übertretung die verhängte Strafe angemessen. Die bB hat im angefochtenen Straferkenntnis für das Delikt 3/4 des höchstmöglichen Strafbetrages ausgeschöpft. Bedenkt man aber, dass der Gesetzgeber bei einer Schulpflichtverletzung bereits ab vier Tagen eine Geldstrafe iHv. 110 Euro vorsieht, ist seitens des erkennenden Gerichts darauf zu verweisen, dass die von der bB festgesetzte Strafe bereits für eine kürzere Tatzeit als tat- und schuldangemessen anzusehen gewesen wäre. Im Hinblick jedoch darauf, dass das Schulkind nunmehr eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht besucht, dies mildernd zu werten ist und spezialpräventive Gründe derzeit nicht vorliegen, ist die von der bB verhängte Strafe – unbeschadet der vorherigen Ausführungen – dennoch als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Spruchpräzisierung: Der Spruch des Straferkenntnisses wurde konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden (vgl. hinsichtlich der Fundstellenpräzisierung insbesondere - mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN). Auch die Tatzeit war vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Judikatur zu Dauerdelikten zu präzisieren (zB VwGH 31.1.2019, Ra 2018/15/0068).

Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Es wurden die entsprechenden Verfahrenskosten festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A. II.:
Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das

Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Rechtsgrundlagen und die Rechtsprechung zur Zulässigkeit eines Antrags auf Verletzung der Entscheidungsfrist sind eindeutig und klar, wonach eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Zu B. III.:
Die ordentliche Revision ist für die bB unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der bB die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Blecha